

Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 sowie § 2 Ansatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Zusammenhang bebaute Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
2. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der „Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald“, Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.
3. Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel
 - der Erhaltung, Entwicklung, Pflege oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des städtischen Klimas,
 - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - der Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Gegenstand

1. Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. .
2. Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
 - a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

3. Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b. Wald im Sinne von § 2 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG), § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW - LForstG NRW),
 - c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen,
 - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
4. Diese Satzung gilt nicht, soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 35 ff. LNatSchG NRW (Biotopverbund und Biotopvernetzung), über gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW den Satzungszweck nach Maßgabe von § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

5. Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Bäumen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, §§ 30 f. LNatSchG NRW zu entscheiden ist.

§ 3

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen
 - b. das Anbringen von Verankerungen, Beschilderungen und sonstigen Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - f. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksame Gegenmaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung von Totholz,
 - b. die Behandlung von Wunden,

- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - f. Arbeiten zum Freilegen und Freihalten vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.
4. Nicht verboten sind behördlich angeordnete Maßnahmen, unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.
5. Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die Stadt Bergisch Gladbach, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die in ihrem Eigentum stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft.
3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Verbot

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt, sofern durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Genehmigungsverfahren

1. Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. Baumgruppen ab 20 Bäumen einer Art können als Gruppe im Lageplan mit Angabe des Durchschnitts der Stammumfänge gekennzeichnet werden.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal um drei Wochen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Bergisch Gladbach vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine

entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

3. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
4. Die Art der Ersatzpflanzung wird im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I („Liste möglicher Ersatzpflanzungen“) entnommen werden.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück im Bereich des beabsichtigten Bauvorhabens vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind.
2. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.
3. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung angemessener Wuchsgröße (s. Anlage 1) wie folgt verpflichtet:

- a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nach zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
 - c. Die zuvor unter a. und b. genannten Angaben gelten als Bemessungsgrundlage analog auch für Baumgruppen und Baumreihen gemäß § 2 Absatz 2 c., wobei hier der Gesamtumfang der darin geschützten Bäume maßgeblich ist.
2. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
4. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen.
5. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
- a. Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
 - b. die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
 - c. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und/oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10

Schonende Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen, Baumbestandsmehrung, Alleen, Wiederaufforstung

1. Bei der Bewirtschaftung von Grünflächen im Eigentum oder Besitz der Stadt Bergisch Gladbach sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach wird bei Planung und Ausführung städtischer Bauvorhaben Maßnahmen zur Mehrung des Baumbestands auf eigenen oder im Besitz der Stadt befindlichen Grünflächen anstreben.
3. Die Stadt Bergisch Gladbach wird nach Maßgabe von § 41 LNatSchG NRW bei Planung und Ausführung städtischer Straßen- und Wegebauprojekte eine Neuanpflanzung von Bäumen in Alleinpflanzung - in regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ein- oder beidseitig entlang von Straßen und Wegen – anstreben.
4. Die Stadt Bergisch Gladbach wird in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW geeignete Maßnahmen zur Wiederaufforstung stadteigener Waldflächen durchführen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 73 LNatSchG NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsschutzgesetzes (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
 - c. entgegen des § 4 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt von einer Baumschutzsatzung unberührt.

Anlage I: Liste möglicher Ersatzpflanzungen

Anlage II: gestaffelter Bußgeldkatalog